



Geschäftsordnung des Begleitausschusses Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE)

Entgültige Fassung vom 8. Februar 2023, nach dem Begleitausschuss

1. Einleitung

Für das Programm Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) wurde ein Begleitausschuss eingesetzt, der den Fortschritt bei der Durchführung des Programms überwacht. Seine Einsetzung erfolgte im Einklang mit den folgenden Verordnungen und Dokumenten:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.
- Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. November 2022 zur Genehmigung des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) (2021TC16RFCB001).
- Partnerschaftsvereinbarung der Programmpartner mit Datum des Inkrafttretens am 14. November 2022 bezüglich der Durchführung des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE).

2. Mitglieder des Begleitausschusses

2.1 Die Mitglieder des Begleitausschusses und ihre etwaigen Stellvertreter werden von den jeweiligen Partnern des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) gemäß den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung vom 23. Februar 2022 ernannt.

2.2 Zusätzlich zu diesen Vertretern aus Politik und Verwaltung wird mit Verweis auf Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine bestimmte Anzahl an Vertretern von Partnern aus dem sozialen Bereich und der Wirtschaft in den Begleitausschuss aufgenommen. Die Mitgliedschaft der Artikel-8-Partner folgt einem Rotationsmodell, durch das festgelegt ist, welcher Mitgliedstaat (oder welche Region eines Mitgliedstaats) für welchen Zeitraum einen Vertreter im Begleitausschuss stellt.

2.3 Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreter von:

- Wirtschafts- und Klimaministerium der Niederlande (*Ministerie van Economische Zaken van Nederland*) (NL)
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (DE)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz (DE)
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Arbeit, Sozialwirtschaft und Landwirtschaft der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft (*Ministerie van Economie, Innovatie, Werk, Sociale economie en Landbouw van het Vlaams Gewest en de Vlaamse Gemeenschap*) (BE)
- Wallonien (*Wallonie*) (BE)
- Föderation Wallonien-Brüssel (*Fédération Wallonie-Bruxelles*) (BE)
- Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (BE)
- Provinz Limburg (*Provincie Limburg*) (NL)
- Provinz Limburg (*Provincie Limburg*) (BE)
- Provinz Lüttich (*Province de Liège*) (BE)
- Zweckverband Region Aachen (DE)

Als beratende Mitglieder sind vertreten:

- Provinz Flämisch-Brabant (*Provincie Vlaams-Brabant*) (BE)
- Provinz Nord-Brabant (*Provincie Noord-Brabant*) (NL)
- Europäische Kommission
- EVTZ Maas-Rhein
- Bezirksregierung Köln
- Städte und Gemeinden im Programmgebiet (ein Vertreter)
- Arbeitgeberverbände zur Vertretung der Arbeitgeber im Programmgebiet (ein Vertreter)
- Gewerkschaften zur Vertretung der Arbeiter/Arbeitnehmer im Programmgebiet (ein Vertreter)
- Wissenschaftseinrichtungen, entweder Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung im Programmgebiet (ein Vertreter)
- Umweltorganisation im Programmgebiet mit unbestrittener Expertise in Bezug auf den Grünen Deal/die kohlenstoffarme Wirtschaft (ein Vertreter)

- Organisationen aus dem Programmgebiet, die für Themen der Sozialagenda, soziale Inklusion, die Gleichstellung der Geschlechter (LGBTI), die grundlegenden Menschenrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderung und die Bekämpfung von Diskriminierung (Minderheiten) stehen (ein Vertreter)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (DE)
- Prüfbehörde – *Auditdienst Rijk van Nederland* (NL)

Der Begleitausschuss wird von der Verwaltungsbehörde unterstützt und vom Gemeinsamen Sekretariat begleitet. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat nehmen an den Sitzungen teil und haben ein Rederecht.

Zusätzlich darf eine regionale Antenne (auf Rotationsbasis) als Beobachter an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

2.4 Jede im Begleitausschuss vertretene Organisation ernennt ihren eigenen Vertreter. Die Namen der Vertreter sind der Verwaltungsbehörde bekannt zu machen; dasselbe gilt für etwaige Änderungen. Die Mitglieder können Stellvertreter ernennen und sich von diesen in Sitzungen vertreten lassen. Kann der ernannte Vertreter nicht an einer Sitzung des Begleitausschusses teilnehmen, kann er nur von seinem Stellvertreter vertreten werden. Die Verwaltungsbehörde ist vor der Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.

2.5 Den Vorsitz des Begleitausschusses übernimmt ein Vertreter von einem der fünf (5) Unterzeichner („Mitgliedstaaten“) der Absichtserklärung zur Genehmigung des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE). Diese Unterzeichner sind die Niederlande, Flandern, Wallonien, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von einem (1) Jahr gewählt. Der Vorsitz des Begleitausschusses rotiert jährlich wie folgt:

- Nordrhein-Westfalen
- Niederlande
- Rheinland-Pfalz
- Flandern
- Wallonien

In Ausnahmefällen, wenn der Vertreter des den Vorsitz innehabenden Mitgliedstaates nicht teilnehmen kann, übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben im Begleitausschuss.

3. Aufgaben

Gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 hat der Begleitausschuss die folgenden offiziellen Aufgaben:

3.1 Der Begleitausschuss untersucht:

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE);

- b) Aspekte, die die Leistung des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
- c) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- d) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung und gegebenenfalls großer Infrastrukturprojekte; und
- f) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen und Begünstigte, falls zutreffend.

3.2 Der Begleitausschuss genehmigt:

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen;
- b) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- c) die Initiierung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und deren Budget;
- d) Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Programms Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE);
- e) den abschließenden Leistungsbericht.

Darüber hinaus entscheidet der Begleitausschuss über die Durchführung der Technischen Hilfe und überwacht diese.

Der Begleitausschuss delegiert die Aufgabe der Auswahl von Vorhaben (Projektauswahl) und der Bewertung großer Projektänderungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Auswahl gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 an den Lenkungsausschuss.

4. Sprachen

Die offiziellen Sprachen des Begleitausschusses sind Niederländisch, Deutsch und Französisch. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in die niederländische, deutsche und französische Sprache simultan gedolmetscht.

5. Operative Angelegenheiten

- 5.1 Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 tritt der Begleitausschuss mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei (3) Mitgliedern stattfinden.
- 5.2 Die Sitzungen des Begleitausschusses finden im Gouvernementsgebäude [*Gouvernement aan de Maas*] in Maastricht (Niederlande) oder nach Absprache mit dem Vorsitz an einem anderen Ort statt. Bei Bedarf können Sitzungen auch online stattfinden.
- 5.3 Das Gemeinsame Sekretariat handelt – unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde – als Sekretariat des Begleitausschusses.

- 5.4 Die Terminplanung und Organisation der Sitzungen übernimmt die Verwaltungsbehörde in Absprache mit dem Vorsitz. Die Einladungen zu den Sitzungen gehen den Mitgliedern des Begleitausschusses spätestens vier (4) Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
- 5.5 Die Sitzung, einschließlich der Tagesordnung, wird von der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat vorbereitet. Die Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern zwei (2) Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Die Sitzungsunterlagen werden in den offiziellen Sprachen verfasst. Können die Unterlagen dem Begleitausschuss nicht fristgerecht übermittelt werden, werden die Mitglieder des Begleitausschusses rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt; der betreffende Tagesordnungspunkt wird in dieser Sitzung dann nicht behandelt.
- 5.6 Mitglieder, die an einer Sitzung des Begleitausschusses nicht teilnehmen können, können der Verwaltungsbehörde vorab eine Mitteilung über ihre Zustimmung, Anmerkungen und Rückmeldungen übermitteln oder ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied delegieren.
- 5.7 Vor Beginn einer Sitzung unterzeichnen alle Anwesenden die Anwesenheitsliste. Bei Online-Sitzungen müssen die Anwesenden ihre Anwesenheit zu Beginn der Sitzung bei der Feststellung der Anwesenheit mündlich bestätigen.
- 5.8 Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Begleitausschusses behandeln die Gespräche, an denen sie teilnehmen, und die Informationen, die sie als Mitglieder des Begleitausschusses erhalten, vertraulich; diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen innerhalb der Organisation, die die Ausschussmitglieder im Begleitausschuss vertreten. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind ferner die Beschlüsse des Begleitausschusses, da diese veröffentlicht werden müssen.
- 5.9 Anfragen von Mitgliedern des Begleitausschusses bezüglich Informationen oder Unterstützung sind schriftlich an die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat zu richten. Der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat ist eine angemessene Frist zur Beantwortung solcher Anfragen einzuräumen. Sofern von Mehrwert, leitet die Verwaltungsbehörde bzw. das Gemeinsame Sekretariat die Informationen auch an andere Mitglieder des Begleitausschusses weiter.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder durch Delegation des Stimmrechts vertreten sind. Falls ein Beschluss vor der nächsten Sitzung des Begleitausschusses gefasst werden muss oder falls das Quorum nicht erreicht ist, kann der Vorsitz ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren einleiten (nachfolgend „schriftliches Verfahren“).

- 6.2 Der Begleitausschuss beschließt per Konsensentscheidung, nachdem der Vorsitz einen Beschlussentwurf für das betreffende Thema formuliert hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine (gleiche) Stimme.
- 6.3 Beratende Mitglieder können an der Diskussion vor der Beschlussfassung teilnehmen, nicht aber an der Abstimmung.
- 6.4 Falls nicht alle Mitglieder des Begleitausschusses dem Entwurf für den Beschluss oder die Schlussfolgerung zustimmen, findet eine zweite Diskussionsrunde statt. Falls nach dieser zweiten Diskussionsrunde weiterhin kein Konsens erzielt werden kann, wird der Beschluss oder die Schlussfolgerung zurückgewiesen und auf die nächste Sitzung des Begleitausschusses vertagt.
- 6.5 Mitglieder sind berechtigt, sich der Stimme zu enthalten. Stimmenthaltungen sind als neutrale Position, nicht als Beschlussblockade zu werten.
- 6.6 Die Schlussfolgerungen und Beschlüsse der Sitzungen des Begleitausschusses werden von der Verwaltungsbehörde schriftlich dokumentiert. Zugunsten einer möglichst hohen Qualität der Protokolle werden die Sitzungen aufgezeichnet; die Aufzeichnungen werden nach Protokollannahme gelöscht. Auf Antrag der Mitglieder können besondere Anmerkungen in die Sitzungsprotokolle aufgenommen werden. Protokolle werden in den offiziellen Sprachen abgefasst und nach Genehmigung des Vorsitzes innerhalb von acht (8) Wochen nach der betreffenden Sitzung an alle Mitglieder übermittelt. Die Mitglieder können der Verwaltungsbehörde innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich antworten. Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden von der Verwaltungsbehörde während der Sitzung schriftlich dokumentiert und nach Genehmigung durch den Vorsitz innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Sitzung auf der Website des Programms veröffentlicht.
- 6.7 Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung angenommen. Sitzungsteilnehmer, die der Ansicht sind, dass ihr Beitrag oder der anderer nicht korrekt wiedergegeben ist, können Änderungen vorschlagen.
- 6.8 In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Wege eines schriftlichen Verfahrens fassen.
- Der Begleitausschuss delegiert die Zuständigkeit für die Initiierung schriftlicher Verfahren an die Verwaltungsbehörde.
 - Vor Beginn des schriftlichen Verfahrens setzt die Verwaltungsbehörde die Mitglieder des Begleitausschusses per E-Mail von dem Zweck des schriftlichen Verfahrens, den Antwortoptionen sowie den nächsten Schritten nach der Beschlussfassung und davon, wer diese Schritte ausführt, in Kenntnis.
 - Das schriftliche Verfahren beginnt offiziell, sobald alle unterstützenden Unterlagen in Bezug auf das schriftliche Verfahren an die Mitglieder des Begleitausschusses versandt wurden.

- Daran schließt sich eine Antwortfrist von vier (4) Wochen an. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- Antworten im schriftlichen Verfahren sind in einer der Arbeitssprachen zu verfassen.
- Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung des Mitglieds.
- Die Verwaltungsbehörde koordiniert die Nachbereitung des schriftlichen Verfahrens und informiert nach Abschluss des Verfahrens sowie im Rahmen der nächsten Sitzung des Begleitausschusses über den Beschluss bzw. die Beschlüsse und das Ergebnis bzw. die Ergebnisse.
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) können nicht im Wege eines schriftlichen Verfahrens, sondern ausschließlich in einer Präsenzsitzung des Begleitausschusses behandelt werden.

6.9 Ist die Verwaltungsbehörde der (begründeten) Ansicht, dass ein Beschluss anwendbarem Recht widerspricht, wird der Beschluss ausgesetzt und in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses entweder in veränderter Form bestätigt oder revidiert.

6.10 In Sitzungen gefasste Beschlüsse oder angenommene Positionen gelten als Beschlüsse und Positionen des gesamten Begleitausschusses und werden bei Bedarf gegenüber Dritten entsprechend kommuniziert.

6.11 Der Begleitausschuss kann spezifische Arbeitsgruppen bilden, die zur Qualität und/oder zur effizienten Durchführung von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) beitragen. Die Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppen berichten dem Begleitausschuss über die Fortschritte und Schlussfolgerungen aus ihrer Arbeit. Falls zutreffend, überprüft der Begleitausschuss, ob die den Arbeitsgruppen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

7. Interessenskonflikte

7.1 Zu unterscheiden sind zwei Arten von Interessenskonflikten:

- organisatorische Interessenskonflikte
- persönliche Interessenskonflikte

7.2 Ein organisatorischer Interessenskonflikt liegt dann vor, wenn ein Mitglied des Begleitausschusses über einen Vorschlag entscheiden muss, der sich auf sein Mandat in der von ihm im Begleitausschuss vertretenen Organisation bezieht. Im Falle kleiner Organisationen müssen die Projektentwicklung und -durchführung und die Projektbewertung administrativ getrennt erfolgen, um eine klare Funktionstrennung zu gewährleisten.

7.3 Ein persönlicher Interessenskonflikt kann entstehen, wenn die privaten Interessen eines Mitglieds des Begleitausschusses – z. B. externe persönliche oder berufliche Beziehungen oder persönliche finanzielle Interessen – im Widerspruch zur Ausübung seiner offiziellen Pflichten stehen oder zu stehen scheinen. Ein persönlicher Interessenskonflikt liegt ferner dann vor, wenn unmittelbare Familienangehörige¹ an einem Projekt beteiligt sind.

7.4 Im Sinne der Prävention, Aufdeckung und angemessenen Beherrschung von Interessenskonflikten gilt das Folgende:

- Alle stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses müssen erklären, dass sie diese Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen haben und ihr zustimmen.
- Potenzielle Interessenskonflikte sind vor bzw. spätestens zu Beginn einer Sitzung zu melden. Bei Unterzeichnung der Anwesenheitsliste ist anzugeben, ob ein Interessenskonflikt bezüglich eines Tagesordnungspunktes besteht.
- Bei Online-Sitzungen müssen die Anwesenden potenzielle Interessenskonflikte mündlich unter dem ersten Tagesordnungspunkt bzw. bei der Eröffnung der Sitzung mitteilen.
- Potenzielle Interessenskonflikte seitens stimmberechtigter Mitglieder werden zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz zusammengefasst.
- In dem besonderen Fall, dass alle stimmberechtigten Mitglieder einem Interessenskonflikt unterliegen, gilt diese Bestimmung nicht, um die Beschlussfassung nicht unmöglich zu machen.

7.5 Mitglieder, die einem Interessenskonflikt unterliegen, dürfen weder an der Diskussion noch an der Beschlussfassung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt teilnehmen. Sie müssen die Sitzung für die Dauer der Diskussion über den betreffenden Tagesordnungspunkt verlassen. Sie dürfen auch nicht versuchen, die Beschlussfassung in anderer Weise zu beeinflussen.

8. Inkrafttreten, Änderungen und Gültigkeitsdauer

8.1 Die Geschäftsordnung wurde am 8. Februar 2023 verabschiedet. Die Geschäftsordnung tritt zu diesem Datum in Kraft.

8.2 Der Begleitausschuss kann einstimmig die Änderung dieser Geschäftsordnung beschließen, vorausgesetzt, diese Änderungen stehen nicht im Widerspruch zu den anwendbaren Verordnungen und sonstigen maßgeblichen Dokumenten.

¹ Der Begriff „unmittelbare Familienangehörige“ umfasst gemäß der Bekanntmachung der Kommission mit Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenskonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

8.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Begleitausschusses sowie die Anwendbarkeit dieser Geschäftsordnung enden mit dem Abschluss von Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027.